

# **BGer 7B\_856/2024 vom 11. September 2024**

Bundesgericht, 2024-09-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_856\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_856_2024)

FR: TF 7B\_856/2024 du 11 septembre 2024

IT: TF 7B\_856/2024 del 11 settembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Eingabe vom 20. Mai 2024 beantragte A. \_\_\_\_\_ beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, es sei festzustellen, dass eine Rechtsverweigerung bzw. eine Rechtsverzögerung vorliege, da ihm das Amt für Justizvollzug keine anfechtbare Verfügung betreffend die verweigerte bedingte Entlassung ausgestellt habe. Das Verwaltungsgericht schrieb die Beschwerde mit Urteil vom 9. Juli 2024 ab. Zur Begründung führte es aus, das Amt für Justizvollzug habe am 7. Juni 2024 die Verfügung betreffend Verweigerung der bedingten Entlassung erlassen, weshalb das Verfahren gegenstandslos geworden und abzuschreiben sei. Mit Eingabe vom 5. August 2024 führt A. \_\_\_\_\_ Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht und beantragt die Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 9. Juli 2024 sowie die Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung.

### **E. 2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat das Beschwerdeverfahren infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschlossen. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, er beantrage die Feststellung eines Missstandes, weshalb seines Wissens nach der Antrag nicht einfach abgeschlossen werden könne. Der Missstand werde erst durch die Feststellung aufgewogen. Damit legt er aber nicht hinreichend substantiiert dar, inwiefern die Begründung der Vorinstanz bzw. deren Entscheid hinsichtlich der Abschreibung des Verfahrens aufgrund des weggefallenen Rechtsschutzinteresses angesichts der vom Amt für Justizvollzug am 7. Juni 2024 erlassenen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der angespannten finanziellen

Situation des Beschwerdeführers ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.